

D. Verschiedenes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **50 (1953)**

Heft (10)

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ehelichen Kindes zulassen und müßte beim Tode dieses Vaters eine Waisenrente nach Art. 27 (außereheliche Kinder) in Erwägung ziehen. Einen derartigen unehelichen Vater kann es aber juristisch nicht geben. Ebensowenig kann ferner ein ehelich geborenes Kind diese Qualität je anders verlieren als durch die im Gesetz vorgesehenen strengen Formen der Ehelichkeitsanfechtung. Das gehört zu den Grundlagen des Familienrechts, über die nicht plötzlich im AHVG hinweggeschritten werden sollte. Aus diesen Gründen ist der Ausdruck „leiblicher“ Vater nicht streng biologisch aufzufassen, sondern gemeint ist: „leiblicher oder als leiblich geltender“ Vater. Der präzisierende Zusatz war aber nicht notwendig, weil eben diese Ergänzung sich ohnehin aus der Analogie zum zivilrechtlichen Begriff „blutsverwandt“ ergibt.

2. Im vorliegenden Fall kommt es sonach einfach noch darauf an, ob das Anspruch erhebende Kind als das leibliche Kind im Rechtssinne des Verstorbenen bzw. Verschollenen zu gelten habe. Diese Frage ist zu bejahen, wenn das Kind während der Dauer der Ehe geboren und wenn seine Ehelichkeit nicht angefochten wurde. Nun ist zwar G. B. rückwirkend ab 5. Februar 1945 als verschollen erklärt worden. Aber die Verschollenerklärung bewirkt nicht eo ipso die Auflösung der Ehe, sondern diese muß durch den Richter aufgelöst werden (Art. 102 ZGB). Und die Auflösung der Ehe – von einer Auflösung ist übrigens in concreto nichts bekannt – äußert Wirkungen nur in die Zukunft. Sonach besteht die Ehe auf alle Fälle noch im Zeitpunkt der Verschollenerklärung (9. Juli 1952) und infolgedessen auch im Zeitpunkt der Geburt des Kindes (14. Mai 1948). A. B. wurde also während der Dauer der Ehe geboren. Da ihre Ehelichkeit nicht angefochten wurde, hat sie rechtlich als leibliches Kind des G. B. zu gelten. Ihr Anspruch auf eine Waisenrente ist somit zu bejahen, und zwar hat die Auszahlung, wie verlangt, ab 1. Juni 1948 zu erfolgen.

Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

In Gutheißung der Berufung wird der vorinstanzliche Entscheid vom 20. April 1953 sowie die Kassenverfügung vom 18. Februar 1953 aufgehoben und dem Kind A. B. eine einfache Übergangs-Waisenrente, beginnend am 1. Juni 1948, zugesprochen.

(Entscheid des Eidg. Versicherungsgerichtes vom 8. September 1953.)

D. Verschiedenes

1. Rückerstattung von Armenunterstützungen. *Die Rückerstattungspflicht des Unterstützten und seiner Erben beurteilt sich in Konkordatsunterstützungsfällen nach dem Recht des Wohnkantons des Unterstützten. — Aus einem Schreiben der Direktion des Fürsorgewesens des Kts. Bern vom 11. März 1953 an die Armenbehörde einer bernischen Gemeinde, betr. Rückerstattung aus dem Nachlaß einer luzernischen Kantonsangehörigen.*

1. Die unter Gütertrennung stehenden Eheleute W. sind von der Fürsorgekommission B. (BE) in den Jahren 1934—1944 mit insgesamt Fr. 3480.05 für Mietzins und etwas Lebensmittel und Medikamente konkordatlich unterstützt worden. Im Jahre 1949 verstarb der Ehemann, offenbar ohne Vermögen zu hinterlassen.

Die Witwe erhielt im Jahre 1949 noch konkordatliche Unterstützungen von Fr. 98.09 für Arzt- und Arzneikosten. Ferner bezog sie außer der AHV-Altersrente von 1949 bis zu ihrem Tode im Jahre 1952 folgende Beihilfen:

zusätzliche kantonale Altersfürsorge	Fr. 1190.—
Notstandsbeihilfe der Gemeinde Burgdorf	Fr. 520.—
vom Verein für das Alter	Fr. 200.—
	<hr/>
zusammen	Fr. 1910.—

Frau W. hinterließ bei ihrem Tode ein Sparheft mit einem Guthaben von Fr. 2571.40 und Hausrat, dessen reiner Verwertungserlös Fr. 498.05 beträgt. Es ist also ein reines Nachlaßvermögen von Fr. 3069.45 vorhanden, vorausgesetzt, daß die Bestattungskosten bezahlt sind. (Grabstein und Grabunterhalt gehören nicht zu den Bestattungskosten.)

2. In Konkordatsunterstützungsfällen beurteilt sich die Rückerstattungspflicht des Unterstützten und seiner Erben nach dem Rechte des Wohnkantons des Unterstützten, und es sind zur Beurteilung der Rückerstattungspflicht die Verwaltungsjustizbehörden dieses Kantons zuständig (vgl. „Entscheide“ zum „Armenpfleger“ 1949, S. 61/62. Die Ausführungen des Referenten wurden in der anschließenden Diskussion von der Konkordatskonferenz gutgeheißen). Die Auffassung der Tochter und Miterbin Frau H. in Z., daß der Heimatkanton Luzern seinen Rückerstattungsanspruch vor den Zürcher Behörden geltendmachen müßte, ist also nicht richtig. Ebenso wenig hat aber der Heimatkanton selber ein direktes Mitspracherecht bei der Festsetzung der Rückerstattungen. Er könnte höchstens gemäß Art. 9 des Konkordats gegen einen nach wohnörtlichem Recht unbegründeten Verzicht auf Rückerstattungen Einsprache erheben. Aus diesem Grunde ist es ratsam, ihn vor dem Abschluß von Vereinbarungen mit den Rückerstattungspflichtigen zu konsultieren, was im vorliegenden Falle auch geschehen ist.

3. Sowohl Ihre Behörde als auch das Gemeindedepartement des Kantons Luzern sind der Auffassung, daß gegenüber dem in einer Notlage befindlichen Sohne der Unterstützten, J. W. in G., auf Rückerstattungen zu verzichten sei. Wir ermächtigen Sie gemäß § 36, Abs. 5 des bernischen Armen- und Niederlassungsgesetzes, dem Sohne gegenüber diesen Verzicht zu beschließen. Gegebenenfalls wäre also dem Sohn die Hälfte des Nachlaßbetrages zu überweisen.

4. Die Tochter Frau H. wäre verpflichtet, aus der ihr zufallenden Nachlaßhälfte die Hälfte der Rückerstattungsforderung zu bezahlen. Die ganze Rückerstattungsforderung berechnet sich wie folgt: Da nur die Mutter Vermögen hinterlassen hat, sind nur die von ihr bezogenen Unterstützungen zurückzuerstatten. Es betrifft dies

a) die Hälfte der von den Eheleuten W.-B. in den Jahren 1934—1944 bezogenen Armenunterstützungen (Fr. 3480.05)	Fr. 1740.—
b) die von Wwe. W. im Jahre 1949 bezogene Armenunterstützung	Fr. 98.10
	<hr/>
zusammen	Fr. 1838.10
	<hr/>
<i>Davon die Hälfte</i>	<u>Fr. 919.05</u>

Die zusätzlichen kantonalen Altersfürsorgebeiträge sind gemäß § 14 der Verordnung vom 10. Februar 1948 nicht zurückzuerstatten, weil der Betrag des von Wwe. W. hinterlassenen Vermögens die Berechtigungsgrenze nicht übersteigt. Die Notstandsfürsorgeleistungen der Gemeinde B. sind gegebenenfalls zur Hälfte zurückzuerstatten, sofern das Notstandsfürsorgereglement Ihrer Gemeinde eine klare Bestimmung enthält, wonach die Bezüge in Fällen wie dem vorliegenden zurückerstattet werden müssen. Die kantonalen Vorschriften betreffend Staatsbeiträge an die Notstandsbeihilfen sehen hier keine Rückerstattungspflicht vor.

5. Es ist nicht unsere Sache, mit den Rückerstattungspflichtigen zu verhandeln. Wir empfehlen Ihnen, der Frau H. und, falls Sie auf Rückerstattungen von seiner Seite doch nicht oder nicht im vollen Umfange verzichten wollen, auch dem Sohne J. W. von den vorstehenden Ausführungen Kenntnis zu geben und ihnen gegenüber Ihre Rückerstattungsforderung von *maximal je Fr. 919.05* (zuzüglich je $\frac{1}{2}$ einer allfälligen Rückforderung der Notstandsbeihilfen) geltend zu machen. Vermutlich werden beide Erben zustimmen, wenn sie sehen, daß ihnen vom mütterlichen Nachlaß doch etwas übrig bleibt, und werden sie Sie ermächtigen, den Mobiliarerlös zur Deckung Ihrer Forderungen zu verwenden und außerdem die nötigen Bezüge vom Sparheft zu tätigen. Hierauf wäre das Sparheft den Erben zur Verfügung zu stellen.

6. Sollte eine Einigung mit den beiden Erben nicht möglich sein, so müßten Sie sie gemäß § 36, Abs. 4 A.- u. N.-G. vor dem Regierungsstatthalter von B. einklagen.

7. Allfällige Rückerstattungsleistungen wären gemäß Art. 10, Abs. 3 des Konkordats mit dem Kanton Luzern zu teilen (vgl. dazu „Entscheide“ 1949, S. 61.

2. Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung. Verhältnis von Art. 2 Abs. 3 zu Art. 2 Abs. 5 des Konkordates. (Aus einem Schreiben der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 17. Juli 1953; in Rechtskraft erwachsener Beschluß nach Art. 17 des Konkordates.)

Frau K. ist im Jahre 1930, im Alter von weniger als 50 Jahren, in B. eingezogen. Es trifft zu, daß sie bis anfangs 1949 mehr oder weniger ununterbrochen unterstützt werden mußte und deshalb die Wartefrist nicht erfüllen konnte. Mit dem Aufhören der Unterstützung begann aber am 1. April 1949 eine neue Wartefrist zu laufen, und diese ist nunmehr erfüllt, da Frau K. seither nicht mehr unterstützt werden mußte und erst kürzlich wieder unterstützungsbedürftig geworden ist.

Der Wiederbeginn der Wartefrist kann nun nicht einfach, wie die Armenpflege B. annimmt, dem Einzug in den Wohnkanton und Beginn des Konkordatswohnsitzes im Sinne von Art. 2 Abs. 5 des Konkordats gleichgestellt werden. Es ist nicht etwa so, daß der unter Wartefrist Stehende überhaupt keinen Konkordatswohnsitz hätte. In Art. 2 Abs. 3 des Konkordats wird ausdrücklich bestimmt, daß der Konkordatsfall erst nach einer Wartefrist von 4 Jahren Konkordatswohnsitz eintreten kann. Der Unterstützte hat also auch während der Wartefrist Konkordatswohnsitz. Ferner wird nach dem klaren Wortlaut der weiteren Bestimmungen in Art. 2 Abs. 3 des Konkordats durch den Bezug von Armenunterstützung während der Wartefrist unter Umständen nicht der Konkordatswohnsitz, sondern nur die Wartefrist unterbrochen (im Gegensatz zum Beispiel zum Falle

von Art. 12 Abs. 4 des Konkordats, in welchem ausdrücklich der Konkordatswohnsitz als beendet bezeichnet wird), und es beginnt nach der Unterbrechung der Wartefrist mit dem Aufhören der Unterstützung nicht ein neuer Konkordatswohnsitz, sondern eine neue Wartefrist.

Deshalb kann der Wiederbeginn der durch Unterstützungen unterbrochenen Wartefrist nicht einem Neuzuzug gleichgestellt werden. Gebrechen, die erst während der unterbrochenen Wartefrist entstanden sind, und die Altersgrenze, die erst während derselben überschritten wurde, gestatten die Anwendung von Art. 2 Abs. 5 des Konkordats nicht . . .

Während der Dauer der frühern Unterstützungsbedürftigkeit war der Wohnkanton durch die Bestimmung von Art. 2 Abs. 3 des Konkordats vor unbilliger Belastung geschützt. Es ist durchaus normal und entspricht dem Willen des Konkordats, wenn Frau K. nunmehr konkordatlich zu unterstützen ist. Das ist bei jedem Unterstützten der Fall, bei dem im Zeitpunkte des Einzuges in den Wohnkanton keine Hinderungsgründe im Sinne von Art. 2 Abs. 5 des Konkordats vorlagen, und dem es früher oder später gelingt, die Wartefrist zu erfüllen.

Literatur

Die Rückdatierung von Etataufnahmen.

In Nr. 1 und 2 von Band 49 (1951) der „Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen“ veröffentlicht Fürsprecher **W. Thomet** über obiges Thema eine Abhandlung.

Sinn und Zweck der Rückdatierung ergibt sich aus dem bernischen Armen- und Niederlassungsgesetz von 1897. Die Pflicht zur Unterstützung eines bedürftigen bernischen Kantonsbürgers lastet in der Regel auf der Gemeinde, in der er seinen polizeilichen Wohnsitz hat (Art. 96 A. u. NG). Als Wohnsitzgemeinde gilt die Gemeinde, in deren Wohnsitzregister die Person eingeschrieben ist (Art. 98). Einzuschreiben ist grundsätzlich jede Person, die in die Gemeinde einzieht und die durch ein Zeugnis der bisherigen Wohnsitzgemeinde nachweist, daß weder sie noch ein ihr im Wohnsitz folgendes Familienglied (Art. 100) auf dem Etat der dauernd Unterstützten steht (Art. 97 und 103). Die Aufnahme einer Person auf den Etat der dauernd Unterstützten bewirkt, daß die aufgenommene Person und ihre Familienangehörigen keinen neuen polizeilichen Wohnsitz erwerben können. Die notwendige und an sich geniale Ergänzung dieses etwas formalistischen Wohnsitzsystems bildet der Rückgriff. Wird eine Person innerhalb zweier Jahre seit dem Wohnsitzerwerb in einer Gemeinde auf den Etat der dauernd Unterstützten aufgenommen, so wird wieder die vorhergehende Wohnsitzgemeinde unterstützungspflichtig; sie hat die Person und ihre Familienangehörigen in ihr Wohnsitzregister „zurückzuschreiben“. Die Rechtsprechung des Regierungsrates hat die Möglichkeit geschaffen, in bestimmten Fällen Unbilligkeiten in den Wohnsitz- und Rückgriffverhältnissen zu korrigieren, die durch das Unterbleiben von Etataufnahmen entstanden sind oder entstehen würden. Sie gestattet unter bestimmten Voraussetzungen, eine erfolgte Etataufnahme auf einen frühern Zeitpunkt zurückzudatieren oder eine unterlassene Etataufnahme als erfolgt zu betrachten und damit diejenigen Wohnsitz- und Rückgriffsverhältnisse zu schaffen, die entstanden wären, wenn die Etataufnahme in jenem Zeitpunkt tatsächlich stattgefunden hätte.

W. Thomet behandelt weiter die *Rückdatierungsgründe* (die Umgehung der gesetzlichen Ordnung durch Unterlassung einer gebotenen Etataufnahme, die freiwillige Liebestätigung und die Tätigkeit bestimmter öffentlicher Fürsorgeeinrichtungen), das Verfahren sowie die Wirkungen der Rückdatierung. A.

AHV-Praxis. *Textausgabe des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, erläutert durch die Rechtsprechung* des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, mit Einleitung und Registern sowie Hinweisen, namentlich auf zugehörige Vorschriften, Materialien und Literatur, von **Dr. Hans Oswald**, Gerichtsschreiber des Eidgenössischen Versicherungsgerichts. Verlag Hans Huber, Bern, 1953, 429 Seiten, in Ganzleinen gebunden Fr. 29.80. Zu beziehen in jeder Buchhandlung.

Seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 hat sich eine umfangreiche und für die Rechtsfindung außerordentlich bedeutsame Judikatur entwickelt. Übersichtlich und umfassend hierüber zu orientieren, ist das Ziel dieses Präjudizienkommentars. Er erläutert das Gesetz an Hand der in den Jahren 1948–1952 ergangenen Entscheidungen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts. Die maßgebenden Urteilmotive werden auszugsweise oder in knapper Bearbeitung, jeweils versehen mit einem Leitsatz, unter den einschlägigen Gesetzesbestimmungen systematisch dargestellt, wobei der Verfasser als Gerichtsschreiber des Eidgenössischen Versicherungsgerichts alle Gewähr für eine sorgfältige Auswahl und zuverlässige Wiedergabe bietet. In der Einleitung gibt der Verfasser einen methodisch gegliederten, wissenschaftlich fundierten Überblick über die Ergebnisse der Rechtsprechung.

Das handliche, mit mehreren Registern versehene Buch gestattet dank seiner übersichtlichen Anlage eine leichte Orientierung. Das Handbuch kann nicht nur den Organen der AHV, sondern auch den Behörden und Fürsorgeeinrichtungen als Nachschlagewerk bestens empfohlen werden. Z.

Pozzi, Mario: Das interkantonale Konkordat über wohnörtliche Armenfürsorge. Verlag Paul Haupt, Bern 1950, 112 S.

Nach einer allgemeinen Einleitung und einem kurzen Überblick über den wesentlichen Inhalt des Konkordates legt der Verfasser der vorliegenden Berner Dissertation das Konkordatsrecht dar (der Konkordatsfall, die Behandlung des Konkordatsfalles, Ende des Konkordatsfalles, Verfahren bei Streitigkeiten, Rechtsschutz der Bürger, Behandlung von Nichtkonkordatsfällen), ohne jedoch auf alle einzelnen Streitfragen, die sich im Verlaufe der Jahre aus der Praxis ergeben haben, einzutreten. Wenn der Autor die Verfassungsmäßigkeit des Konkordates in Frage stellt, so wird sich deswegen der Armenpfleger nicht beunruhigen. Manche werden dem Verfasser Recht geben, wenn er fordert, daß auch dem von der Konkordatsanwendung betroffenen Bürger gemäß Art. 113 BV ein Beschwerderecht zustehen sollte. – Im allgemeinen hat der Verfasser eine lebendige Vorstellung von den sozialen und menschlichen Wirklichkeiten, die dem Konkordatsrecht zugrunde liegen. Die Abhandlung eignet sich gut zur Einführung in das Armenkonkordat. Z.

Nehrwein, Dr. Fritz: Die eheliche Abstammung und ihre Anfechtung. Heft 9 der Schriftenreihe der Vereinigung schweizerischer Amtsvormünder. 23 Seiten. Preis Fr. 1.50. Zu beziehen bei Herrn Brütsch, Amtsvormund, Winterthur.

Der vom Verfasser 1947 in Schaffhausen in einem Vortrag behandelte Gegenstand beschäftigt oft auch Armenpfleger in ihrer Berufsarbeit. Unter anderem werden folgende Fragen behandelt: die rechtsgeschichtliche Entwicklung, die Regelung im ZGB, die Vermutung der Ehelichkeit, die Anfechtung der Ehelichkeit, Klagefrist, Aktiv- und Passivlegitimation, Gerichtsstand, die Regelung im internationalen Privatrecht. Z.